

07.12.88

AS - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur
Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer
in den Ruhestand

Punkt 9 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

A^{*)}

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2, Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 7. DEZ. 1988

*) Der Finanzausschuß wird die Vorlage am 9. Dezember 1988 beraten; die Mitteilung über das Ergebnis dieser Beratung wird nachgereicht.

B

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

2. Der Bundesrat stimmt dem Ziel des Gesetzes, die bewährten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch für die Zukunft zu sichern, gleichzeitig jedoch das Defizit der Bundesanstalt für Arbeit zu begrenzen, grundsätzlich zu. Pauschale Kritik an dem Gesetz ignoriert, daß der derzeitigen Finanzsituation der Bundesanstalt für Arbeit Leistungsverbesserungen im Umfang von mehreren Milliarden vorausgegangen sind.

Zu nennen sind insbesondere

- die sog. Qualifizierungsoffensive,
- die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs für "ältere Arbeitslose",
- die Verbesserung der Relation zwischen Beitragszeit und Bezugsdauer von Arbeitslosengeld und
- die Ausweitung der Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Von diesen Leistungsverbesserungen konnten viele Arbeitnehmer profitieren. Die Eintritte von Teilnehmern in Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung stiegen von 265.000 (1982) auf 596.400 (1987), die jährliche durchschnittliche ABM-Beschäftigung im gleichen Zeitraum von 29.200 auf 114.700.

3. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung zum Ausgleich des für 1989 auf rund 5,9 Mrd. DM geschätzten Defizits in Anerkennung ihrer Verantwortung einen Zuschuß von 4 Mrd. DM an die Bundesanstalt für Arbeit erbringen wird. Er begrüßt auch, daß durch die mit der 9. Novelle zu erwartende Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit um 1,26 Mrd. DM und den Bundeszuschuß die Beitragssatzstabilität sichergestellt werden kann. Er hält dies für einen wesentlichen beschäftigungspolitischen und zugleich das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft fördernden Beitrag.
4. Er erwartet aber, daß die Bundesregierung überprüft, ob die Verlagerung der Finanzverantwortung für die Sprachförderung auf die Bundesanstalt für Arbeit angesichts der hohen Aussiedlerzahlen aufrecht erhalten werden kann.
5. Der Bundesrat hält jedoch zwei der vorgesehenen Maßnahmen für bedenklich:
 - Im Bereich der beruflichen Bildungsmaßnahmen hätte eine Konsolidierung der Ausgaben auch ohne Gesetzesänderung herbeigeführt werden können. Insbesondere hätte auf eine Umwandlung des Rechtsanspruchs auf Erstattung von Maßnahme-

kosten in eine Ermessensleistung der Arbeitsämter verzichtet werden können. Die von der Bundesanstalt für Arbeit bereits eingeleiteten Schritte haben gezeigt, daß durch die strikte Anwendung des vorhandenen Instrumentariums, gegebenenfalls durch eine zusätzliche Konkretisierung der Anordnung, die Entwicklung bei den freien Trägern gesteuert, die Kostenentwicklung insgesamt begrenzt und wieder Raum für mehr Auftragsmaßnahmen für Arbeitslose gewonnen werden kann.

6. - Die vorgesehene Änderung der Rahmenregelung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird zu einer Verschlechterung für schwer vermittelbare Arbeitslose und Träger von Maßnahmen in den meisten Landesarbeitsamtsbezirken führen. Die angestrebte Konsolidierung könnte auf weniger einschneidende Weise erreicht werden, wenn in allen Landesarbeitsämtern gleiche Maßstäbe bei der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen angewendet würden.

Insgesamt gesehen kann es nicht hingenommen werden, daß die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik zunehmend den Charakter von Strukturhilfeeinstrumenten erhalten. Vielmehr ist die Zielgruppenorientierung aller im AFG enthaltenen Maßnahmen eine unabdingbare Grundlage des AFG, die keinesfalls aufgeweicht werden darf.

Im Hinblick auf die mit der Konsolidierung der Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt für Arbeit verbundenen Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes erwartet der Bundesrat zum 1. Mai 1990 einen Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der 9. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz. Der Bericht soll darlegen, inwieweit es gelungen ist, die Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt für Arbeit auf hohem Niveau zu erhalten, die Förderungsstrukturen stark auf die eigentlichen

Zielgruppen des Arbeitsförderungsgesetzes zu konzentrieren und eine regional angemessene Verteilung der Förderungsmittel sicherzustellen. Dazu erwartet der Bundesrat Auskunft

- wie sich die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in quantitativer Hinsicht entwickelt haben und wie sich die regionale Verteilung der zu 100 % geförderten Maßnahmen im Vergleich zum 31.12.1988 darstellt,
- ob der Anteil der arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten und ungelernten Arbeitnehmer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen erhöht und damit der eigentliche Auftrag der Arbeitsförderung wieder stärker zur Geltung gebracht werden konnte,
- wie sich die Leistungsänderungen im Bereich Fortbildung und Umschulung auf die Bereitschaft von Frauen zur Teilnahme an entsprechenden Kursen ausgewirkt haben und
- welche ersten Erfahrungen mit der Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vorliegen.